

Geschäftsordnung der Jazz AG Bad Neustadt a.d.Saale

§ 1 Beitragsordnung

- (1) Es werden folgende Beiträge festgesetzt:
 - a) Aufnahmegebühr 0,00 €
 - b) Jahresbeitrag für
 - Einzelpersonen, einschließlich ihrer Kinder bis zu 18 Jahren 25,00 €
 - Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerschaften, einschl. der Kinder bis zu 18 Jahren 50,00 €
 - juristische Personen 100,00 €
 - c) Umlagen 0,00 €
 - d) Mahngebühr (je Mahnung) 3,00 €
- (2) Die Aufnahmegebühr ist am Tag der Bekanntgabe des Aufnahmebeschlusses an das neue Mitglied zur Zahlung fällig.
- (3) Der Jahresbeitrag ist jährlich im Voraus zum 1. Januar eines Jahres zur Zahlung fällig.
- (4) Mitglieder, die im Laufe eines Geschäftsjahres aufgenommen werden, sind zur Zahlung eines Zwölftels des Jahresbeitrages für jeden vollen Monat ihrer Mitgliedschaft im Aufnahmejahr verpflichtet. Die Zahlung des anteiligen Jahresbeitrages ist zum Beginn des der Bekanntgabe des Aufnahmebeschlusses folgenden Monats fällig.
- (5) Die an den Verein zu entrichtenden Zahlungen sind durch Überweisung an den Verein zu leisten. Sie können vom Verein im Wege des Lastschriftverfahrens eingezogen werden. Das Mitglied verpflichtet sich, dem Verein ein Konto zu benennen, dem Verein eine Einzugsermächtigung für dieses Konto zu erteilen und für eine ausreichende Deckung bei Fälligkeit zu sorgen.
- (6) Für jede Mahnung fälliger Zahlungen wird eine Mahngebühr erhoben. Dem Zahlungsverpflichteten bleibt nachgelassen, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

§ 2 Vorstandssitzungen und -beschlüsse

- (1) Vorstandssitzungen beruft der Vorsitzende ein. Die Einladung kann schriftlich, mündlich, telefonisch oder per E-Mail erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung der Vorstandssitzung ist nicht erforderlich.
- (2) Der Vorstand tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Durch Beschluß können Gäste zugelassen werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluß schriftlich zustimmen.
- (4) Die Vertretung der Vorstandsmitglieder bei der Wahrnehmung ihrer jeweils ausschließlich übertragener Aufgaben erfolgt im Verhinderungsfalle des jeweils zuständigen Vorstandsmitglieds in der in § 9 Abs. 1 der Satzung genannten Reihenfolge.

§ 3 Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer

- (1) Für jedes Vorstands- und Kassenprüferamt ist ein getrennter Wahlgang durchzuführen.
- (2) Für die Durchführung der Wahl gilt § 8 Abs. 6 der Satzung.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der vertretenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zieht.

Bad Neustadt a.d.Saale, den 13.11.2010

Dominik Schubert
Vorsitzender